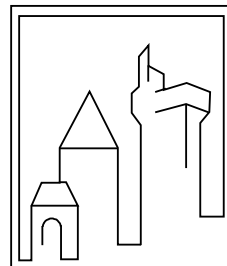


**VEREINIGUNG**  
ZUR FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFT VILLENEUVE LEZ AVIGNON - RHEINBACH  
**RHEINBACH E. V.**



## **Satzung**

### **§ 1** **(Name, Zweck, Gemeinnützigkeit)**

1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung zur Förderung der Partnerschaft Villeneuve lez Avignon - Rheinbach e. V. " und hat seinen Sitz in Rheinbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein bezweckt die praktische Verwirklichung des europäischen Gedankens zwischen den Städten Villeneuve lez Avignon und Rheinbach auf der Grundlage des zwischen den beiden Städten geschlossenen Partnerschaftsvertrages vom 30. März 1969 (Verbrüderungseid).
3. Aufgabe des Vereins ist insbesondere:
  - a) Pflege des Kontakts mit der Partnerstadt und ihren Bürgern und Bürgerinnen,
  - b) Beratung, Werbung, Vermittlung und Förderung des Austausches auf allen Ebenen (Jugend, Schule, Vereine, Familien, Institutionen) in Rheinbach und der Partnerstadt,
  - c) Finanzielle Unterstützung von partnerschaftsfördernden Unternehmungen, Veranstaltungen und Begegnungen,
  - d) ideelle Unterstützung der Partnerschaften, die die Stadt Rheinbach mit anderen Städten pflegt,
  - e) Zusammenarbeit mit der Stadt Rheinbach und allen Institutionen, die der Verwirklichung des Partnerschaftsgedankens förderlich sein können.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§2**

### **(Erwerb der Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins können werden

- a) natürliche Personen ab dem vollendeten. 16. Lebensjahr
- b) Personengesellschaften des Handelsrechts und juristische Personen.

*Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich abzugeben und enthält die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.*

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber mitzuteilen.

3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet. Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.

4. Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind damit von der Beitragszahlung befreit.

## **§3**

### **(Beendigung der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) *durch Tod*
- b) durch Austritt,
- c) *durch Ausschluss.*

2. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

schwerwiegend gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat.

Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Kenntnis beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über den Ausschluss endgültig.

#### **§ 4**

##### **(Organe des Vereins)**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Alle natürlichen Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder sein.
3. Vereinstätigkeiten werden grundsätzlich nicht vergütet. Notwendige bare Auslagen werden in angemessenem Rahmen erstattet und zwar durch vorherige Bewilligung durch den geschäftsführenden Vorstand.

#### **§ 5**

##### **(Vorstand)**

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) bis zu vier Beisitzern (erweiterter Vorstand), deren Aufgaben vor der Wahl festgelegt werden sollten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Schriftführer ist Mitglied des Vorstandes (1 b-c), er führt in den Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder das Protokoll und erledigt den anfallenden Schriftverkehr.
4. Der Schatzmeister ist Mitglied des Vorstandes (1 b-c), er führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
5. Die Vorstandsmitglieder (1 a-c) werden von der Mitgliederversammlung gewählt und können aus einem wichtigen Grund jederzeit abberufen werden. Die Abberufung eines

Vorstandsmitgliedes erfolgt dadurch, dass die Mitgliederversammlung für das von diesem bekleidete Vorstandsamt eine andere Person wählt.

6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

Findet nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, längstens um sechs Monate

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vor.

8. Die Stadt Rheinbach erhält alle Einladungen und Protokolle sowie den Kassenprüfbericht und kann an jeder Sitzung der Vereinigung mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 6**

### **(Geschäftsführender Vorstand)**

1. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bis b) bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden allein oder einen seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere

a) Unterrichtung des Gesamtvorstandes über Art und Umfang der Geschäfte der Vereinigung mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr,

b) Vorbereitung der erforderlichen Beschlussfassungen durch den Gesamtvorstand,

c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der von dieser gefassten Beschlüsse.

## **§ 7**

### **(Aufgaben des Vorstandes)**

Der Vorstand hat insbesondere

1. sich gegenüber Dritten tatkräftig für die Verwirklichung des europäischen Gedanken, insbesondere für die Partnerschaft Villeneuve lez Avignon - Rheinbach, einzusetzen,

2. über die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen, Unternehmungen und Veranstaltungen zu beraten und zu beschließen,

3. über den Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen des

Jahresprogramms zu beraten und zu beschließen,

4. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

## **§ 8**

### **(Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlungen finden statt
  - a) mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, spätestens im März jeden Jahres,
  - b) auf Verlangen von mindestens fünfundzwanzig von Hundert der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
  - a) *über alle und insbesondere die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,*
    - a) *über Satzungsänderungen,*
    - b) *über die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,*
    - c) *über die Auflösung des Vereins,*
    - d) *über die Entlastung des Vorstandes,*
    - e) *über die Wahl der beiden Kassenprüfer,*
    - f) *über die vom Vorstand aufzustellende Jahresrechnung des Vereins,*
    - g) *über das vom Vorstand aufzustellende aktuelle Jahresprogramm einschl. der darin vorgesehenen Bereitstellung veranschlagter Zuwendungen durch die Stadt Rheinbach.*
3. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, ist nur wirksam, wenn er in zwei verschiedenen Mitgliederversammlungen, von denen die zweite frühestens einen Monat nach der ersten stattfindet, gefasst wird.

## **§9**

### **(Sitzungen, Versammlungen, Protokollführung)**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Sind diese verhindert, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Sitzungsleiter.
2. Die Einladungen bedürfen keiner Form und Frist, sollen jedoch in der Regel schriftlich

erfolgen. Nur in dringlichen Fällen kann eine Sitzung früher als drei Tage nach Zugang der Einladung stattfinden.

3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das der Genehmigung in der folgenden Vorstandssitzung bedarf.
4. Vorstandssitzungen sind binnen 8 Tagen einzuberufen, wenn dies von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Kommt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Verlangen nicht fristgerecht nach, so können die die Sitzung verlangenden Vorstandsmitglieder sie einberufen.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sind beide an der Leitung, verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern schriftlich zugeleitet werden soll.
6. Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
7. In Mitgliederversammlungen kann über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Dies gilt nicht für Anträge auf Auflösung des Vereins und auf Satzungsänderung.

## **§ 10**

### **(Abstimmungen und Wahlen)**

1. Beschlüsse und Wahlen der Vereinsorgane bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen außer in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
  - a) Satzungsänderungen
  - b) die Auflösung des Vereins.
2. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Sie finden geheim statt, auf Verlangen von mindestens 25 von Hundert der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlen finden nicht unter Leitung eines Wahlkandidaten statt.

3. Der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden sind in Einzelwahlen zu bestimmen; die Beisitzer gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe c) können durch Sammelwahl bestimmt werden.

4. Erreicht bei Einzelwahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Kandidaten, die bei Sammelwahlen die nach Abs. 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht haben, nehmen an einem zweiten Wahlgang teil. Gewählt sind dann die Kandidaten, die die meisten Stimmen erreichen.

## **§ 11**

### **(Beiträge)**

1. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und kann für die in § 2 Abs. 1 genannten Mitgliedergruppen sowie für Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unterschiedlich festgelegt werden. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Mitglied des Vereins, so sollen für das zweite und alle weiteren Mitglieder einer Familie ermäßigte Beiträge festgesetzt werden.
2. Das Stimmrecht kann von einem Mitglied in der Mitgliederversammlung nur ausgeübt werden, wenn der satzungsgemäße Beitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet ist. Findet die Mitgliederversammlung innerhalb der ersten 3-Monate eines Jahres statt, so genügt die Beitragszahlung für das vorangegangene Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **(Vereinsvermögen, Inkrafttreten)**

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks wird das Vermögen des Vereins der Stadt Rheinbach zur Verwendung für die Verwirklichung des europäischen Gedankens übertragen.
2. Die Satzung tritt am 18.12.1996 in Kraft und ist allen - auch zukünftigen - Mitgliedern zuzuleiten.